

Synopse zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Kleve vom 01.08.2011

Änderungen in **Fettdruck**

Bisherige Fassung	Neue Fassung
<p style="text-align: center;">§ 3 Kinderspielplätze</p> <p>(1) Kinderspielplätze dienen nur der Benutzung von Kindern bis zum Alter von 14 Jahren, soweit nicht durch Schilder eine andere Altersgrenze festgelegt ist.</p> <p>(2) Andere Aktivitäten, insbesondere Skateboardfahren und Fahren mit Inlineskatern sowie Ballspiele jeglicher Art sind auf den Kinderspielplätzen verboten, es sei denn, dass hierfür besondere Flächen ausgewiesen sind.</p> <p>(3) Der Aufenthalt auf den Kinderspielplätzen ist nur tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit erlaubt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Spielflächen</p> <p>(1) Die öffentlichen Spielflächen auf dem Gebiet der Stadt Kleve dienen der freien Entfaltung der Persönlichkeit, der Erfüllung der Spiel- und Bewegungsbedürfnisse sowie der Einübung sozialen Verhaltens. Jede von dieser Zweckbestimmung abweichende Benutzung bedarf der vorherigen Zustimmung der Bürgermeisterin.</p> <p>(2) Spielgeräte auf Spielflächen sind für unterschiedliche Altersklassen ausgelegt. Grundsätzlich dienen Kinderspielgeräte nur der Benutzung von Kindern bis zum Alter von 14 Jahren. Die Benutzung von Kleinkindspielgeräten ist unterdreijährigen Kindern vorbehalten. Jugendliche und Erwachsene können für sie ausgelegte und gekennzeichnete Spiel- und Fitnessgeräte nutzen. Der zugelassene Nutzerkreis ist an den Spielgeräten ausgewiesen.</p> <p>*entfallen*</p> <p>(3) Die Benutzung von Bolz- und Basketballplätzen sowie Kleinspielfeldern ist allen Personen gestattet.</p> <p>(4) Der Aufenthalt auf den Spielflächen ist nur tagsüber, längstens bis zum Einbruch der Dunkelheit, erlaubt. Landesrechtliche Regelungen zu Ruhezeiten sowie die Wahrung der Mittagsruhe gemäß § 16</p>

<p>(4) Auf Kinderspielplätzen dürfen Tiere nicht mitgeführt werden.</p> <p>(5) Das Rauchen auf Kinderspielplätzen ist verboten.</p> <p>(6) Alkoholgenuss auf Kinderspielplätzen gilt als störend i.S.v. § 2a Absatz 2, Ziffer 4.</p> <p style="text-align: center;">§ 18 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <p style="padding-left: 40px;">3. die Bestimmungen hinsichtlich der Benutzung der Kinderspielplätze gemäß § 3 dieser Verordnung verletzt.</p>	<p>dieser Verordnung bleiben unberührt.</p> <p>(5) Auf Spielflächen dürfen Tiere nicht mitgeführt werden.</p> <p>(6) Das Rauchen und der Alkoholgenuss auf Spielflächen sind verboten.</p> <p>*entfallen*</p> <p>(7) Die Bürgermeisterin wird ermächtigt, aus besonderem Anlass, abweichende Regelungen zu treffen, die auf den Spielflächen bzw. an den Spielgeräten ausgewiesen werden.</p> <p style="text-align: center;">§ 18 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <p style="padding-left: 40px;">4. die Bestimmungen hinsichtlich der Benutzung der Spielflächen gemäß § 3 dieser Verordnung verletzt.</p>
--	---